

Teil I

INNENPOLITISCHE, GRUPPENSPEZIFISCHE UND VERFASSUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Als systematischer Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung dient die These, daß die Zensur der Weimarer Republik ihre Anstöße, ihre Mechanismen und ihre Ziele aus dem Zusammenwirken von Systemen und Prozessen bezog, die hier als politische Herrschaftsausübung, Interessenkonflikt sozialer Gruppen und verwaltungsrechtliche Normierung umschrieben werden. In diesem ersten Teil der Arbeit geht es darum, jede dieser drei Rahmenbedingungen zunächst einmal zusammenhängend zu skizzieren, weil sich die dann folgenden Untersuchungen obrigkeitlicher Repressiv- und Strafmittel und gruppenspezifischer Zensurinitiativen immer wieder auf sie beziehen. Folgende Grundüberlegungen sollen die Darstellung leiten:

1. Die staatliche Kommunikationskontrolle während der Weimarer Republik war Bestandteil innenpolitischer Auseinandersetzungen und Entwicklungen. Sie kann nicht adäquat beschrieben werden, ohne daß man sie auch auf diese politischen Voraussetzungen bezieht. Das Gebot innerer Stabilisierung nach Kriegsniederlage und Revolution, die Schwierigkeiten der Anpassung an die demokratische Verfassung, der Kampf gegen extremistische Auf-ruhr- und Umsturzbewegungen, die vorübergehenden Verbote von KPD und NSDAP und ihrer Selbstschutzorganisationen und die Erosion des Parlamentarismus nach 1930: diese und andere innenpolitischen Bedingungen und Prozesse hatten einen ebenso direkten Einfluß auf Umfang, Zeitpunkt und Verfahrensweise staatlicher Kontrollmaßnahmen wie etwa das Weimarer Parteienspektrum, die wechselnden Regierungskoalitionen im Reich und in den Ländern oder die politischen Ziele der Führungskräfte in Justiz, Verwaltung und Militär.

Aus den gleichen innenpolitischen Voraussetzungen erwachsen sowohl die im Ziel der Zensurmaßnahmen liegenden sozial und politisch als destabilisierend bewerteten und bekämpften oppositionellen Tendenzen und Bestrebungen als auch die religiösen, moralischen und politischen Begründungen, mit denen in der Weimarer Republik formelle Zensur vorgenommen wurde. Auch

die für diese Jahre auffallenden regionalen Unterschiede und die zeitlich verschiedene Intensität autoritärer Eingriffe in die freie Meinungsäußerung sind nur aus diesen Zusammenhängen zu erklären.

2. Die Zensur jener Jahre ging nicht nur auf eine staatliche Kontrollabsicht zurück, sie war in Form und Intensität auch abhängig von dem Interessenkonflikt gesellschaftlicher Gruppen wie Kirchen, beruflicher Organisationen und politischer Bewegungen, die sich einerseits von Reglementierung zu befreien suchten, in anderen Fällen aber Zensurmaßnahmen forderten, Zensurinitiativen entwickelten und sich der staatlich-formellen Restriktionsmittel bedienten. Die historische Zensurforschung, die ihr Material (und oft genug auch ihre Polemik) weitgehend der Protestbewegung verdankt, hat den Kampf gegen *staatliche* Unterdrückungsversuche so sehr in den Vordergrund gestellt, daß die Bemühungen der sehr wirksamen staatskonformen Gruppen, die der formellen Zensur zuarbeiteten, im Zusammenhang der Kommunikationsbehinderung bisher praktisch keine Beachtung fanden.

Erst im Kontext mit diesen Gruppierungen und ihren Aktivitäten bekommt auch die Protestbewegung ihre historischen Konturen. Hier bildete sich eine lebendige Gegenöffentlichkeit aus, die ständig von Zensurmaßnahmen bedroht war, die die Zensurdebatte durch die Jahre 1918 bis 1933 in Gang hielt und im ganzen trotz ihres geringen Einflusses ein historisch wichtiges Korrelat zu jenen Kräften darstellte, die Zensur befürworteten, forderten oder durchführten.

3. Formelle Zensurmaßnahmen richteten sich an verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Normen aus, die berücksichtigt werden müssen, um Möglichkeiten und Grenzen zensurrellen Einschreitens im allgemeinen und die Legalität spezifischer Verfahren klären zu können. Die angewandten Rechtsbegriffe und Ermessensnormen jedoch waren oft umstritten. Das gilt nicht nur für den Zensurbegriff der Weimarer Verfassung selbst, sondern vor allem auch für die im Reichstag wie in der kritischen Öffentlichkeit immer wieder infrage gestellte Ahndung von Kommunikationsdelikten nach den Strafrechtsstatuten, wie literarischer Hochverrat, publizistischer Landesverrat, Aufreizung zu Gewalt und Klassenhaß, Verunglimpfung der Republik, Beleidigung, Gotteslästerung und die Verbreitung unzüchtiger Schriften. Während die polizeirechtlichen Vorschriften für präventive Maßnahmen leicht aufzuzählen sind, ist die Klärung der justiziellen Sanktion subversiver Meinungsäußerungen zugleich die Geschichte der Auseinandersetzung um ihre Interpretation und Präzisierung in der juristischen Fachliteratur, in Gerichtsentscheidungen, in den Justizdebatten des Reichstages und der öffentlichen Diskussion um die Zensur.